

Amtsgericht Fürth

Az.: 340 C 1802/14



In dem Rechtsstreit

LORRAINE MEDIA GMBH, [REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Fürth am 18.02.2015 folgenden

Kostenfestsetzungsbeschluss

Die von **der Beklagtenpartei an die Klagepartei** gem. § 104 ZPO nach dem rechtskräftigen Endurteil des Amtsgerichts Fürth vom 23.10.2014 zu erstattenden Kosten werden auf

237,50 €

(in Worten: zweihundertsiebenunddreißig 50/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 06.11.2014 festgesetzt.

Gründe:

Die Berechnung des beantragten Betrages ist gebührenrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Kosten sind notwendigerweise entstanden und daher von der Gegenseite zu erstatten.

Die zu berücksichtigenden Gerichtskosten betragen	294,21 €
Zahlung der Klagepartei	105,00 €
hiervon verrechnet auf Kostenschuld der Beklagtenpartei	105,00 €

Der auf die Kostenschuld der Beklagtenpartei verrechnete Betrag ist zu erstatten.

Der weitere Restbetrag in Höhe von 189,21 € wird per Kostenrechnung eingezogen.

Zusammengefasst sind folgende Beträge festsetzbar:

Kosten	Betrag
Gerichtskosten 1. Instanz	105,00 €

Gerichtskosten	105,00 €
Anwaltskosten	132,50 €
Summe	237,50 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Fürth
Bäumenstr. 32
90762 Fürth

oder bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Fürth
Bäumenstr. 32
90762 Fürth

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

gez.

Trenner
Rechtspflegerin



Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Vorstehender Beschluss ist d. Beklagtenpartei am 24.02.15 von Amts wegen zugestellt worden.

Fürth, 02. MRZ. 2015

 Weishäupl
Justizangestellte

Urkundsbéamter/in der Geschäftsstelle